

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Begriffe, Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Teilnehmern bzw. Besuchern (im Folgenden „Besucher“) und der Pony Events Federation e.V. („PEF“) auf von dieser durchgeführten Veranstaltungen („Veranstaltung“).

(2) Sie gelten auch für Helfer, Aussteller, Händler und Referenten, sofern für diese keine abweichenden Regelungen durch AGB oder Einzelvertrag bestimmt wurden.

(3) Als Veranstaltungsgelände gelten alle Räumlichkeiten, Bereiche und Außenbereiche, auf denen die gegenständliche Veranstaltung durchgeführt wird.

(4) Bestimmungen und Anweisungen des Eigentümers bzw. Verwalters des Veranstaltungsgeländes („Gastgeber“) bleiben unberührt und gehen im Zweifelsfall vor. Dessen Anweisungen ist vorrangig zu folgen.

§ 2 – Zutritt, Eintrittsentgelt, Programm

(1) Zutritt zum Veranstaltungsgelände wird nur mit gültiger Eintrittskarte gewährt.

(2) Die Eintrittspreise sowie Zahlungsmodalitäten werden auf der Webseite der Veranstaltung oder an der Kasse per Aushang bekanntgegeben.

(3) Eintrittspreise können jederzeit aus betriebswirtschaftlichen Gründen und im Rahmen von Rabattaktionen ermäßigt oder erhöht werden. Bereits gekaufte Eintrittskarten bleiben hiervon unberührt.

(4) Für einzelne Angebote können gesonderte Entgelte erhoben werden. Die Entgelte werden auf der Webseite oder per Aushang bekannt gemacht.

(5) Umtausch und Stornierungen sind kostenfrei bis zu 2 Wochen nach Buchung der Eintrittskarte, spätestens jedoch bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn möglich. Später ist eine Stornierung nur noch aus Kulanz oder gegen ein Stornoentgelt, dessen Höhe gemeinsam mit den Eintrittspreisen bekanntgegeben wird, möglich. Das Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.

(6) Minderjährigen Besuchern, die nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind, wird der Eintritt nur gewährt, sofern eine Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt. Die PEF ist berechtigt, zur Durchsetzung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen minderjährige Besucher von einzelnen Angeboten auszuschließen, den Zutritt zu einzelnen Räumlichkeiten oder Geländebereichen zu verwehren oder diese in den Abend- und Nachtstunden zum Verlassen des Veranstaltungsgeländes aufzufordern.

(7) Das Programm einer Veranstaltung wird sobald möglich im Voraus bekannt gegeben und kann Veränderungen unterliegen, insbesondere wenn einzelne Programmpunkte aus organisatorischen Gründen abgesagt oder geändert werden müssen.

(8) Eine Veränderung oder nicht wesentliche Kürzung des Programms oder ein Ausfall einzelner Darsteller begründet kein Rücktrittsrecht. Ein solches besteht nur dann, wenn das Gesamtprogramm und das gesamte Veranstaltungserlebnis hierdurch erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3 – Verhalten

(1) Anweisungen der PEF sowie deren Helfern und Anweisungen des Gastgebers sind zu befolgen.

(2) Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen keine Waffen, gefährlichen Gegenstände, alkoholische Getränke, Drogen oder Anscheinswaffen mitgeführt werden.

(3) Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen keine verbotenen, jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, aufreizenden oder beleidigenden Symbole, Medien und Darbietungen gezeigt werden.

(4) Gekennzeichnete Notausgänge, Durchgänge und Türen sind freizuhalten. Die Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit von Brandmelde-, Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Entsprechend Gekennzeichnete Bereiche und der Bühnenbereich dürfen nicht ohne Erlaubnis der PEF betreten werden.

(6) Andere Personen dürfen nicht belästigt oder beleidigt werden. Die Privatsphäre von geladenen Gästen, Referenten und Ausstellern sowie anderen Besuchern ist zu respektieren. Bild-, Film- und Tonaufnahmen dürfen die Intim- und Privatsphäre Anderer nicht verletzen.

(7) Abfälle sind in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Veranstaltungsgelände ist sauber zu halten.

(8) In Sälen und Räumen mit gepolsterten Stühlen oder sensibler Technik dürfen keine Speisen und Getränke verzehrt werden.

(9) Tiere dürfen nicht in geschlossenen Räumen mitgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Therapie- und Begleittiere (z.B. Blindenhunde).

(10) Bei medizinischen Notfällen, Gewalttaten oder ähnlichen Notfällen ist unverzüglich die PEF bzw. der Gastgeber zu informieren.

§ 3a – Zutrittsbeschränkung

(1) Dritte, die weder als Vertreter oder im Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde, noch im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände in eigenem oder fremden Auftrag Ermittlungen oder Untersuchungen anstellen, Daten erheben, Lichtbilder und Filmmaterial anfertigen oder ähnlichen Tätigkeiten nachzugehen beabsichtigen, haben sich vor Betreten des Veranstaltungsgeländes bei der PEF anzumelden.

(2) Im Rahmen der Anmeldung sind ein Lichtbildausweis vorzulegen sowie der Auftraggeber, die beabsichtigte Tätigkeit, der Anlass und Zweck der Durchführung und die Personen oder Körperschaften anzugeben, an die Daten oder Aufzeichnungen übermittelt werden, anzugeben.

(3) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 sowie die Tätigkeit falscher oder unvollständiger Angaben im Rahmen der Anmeldung im Sinne des Absatz 2 wird eine billige Vertragsstrafe erhoben, welche insbesondere den Vorteil, den die Person und/oder der Auftraggeber durch den Verstoß erworben haben, abschöpfen soll.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die

- nicht journalistisch tätig werden, aber im eigenen Auftrag oder für Dritte Beiträge zu Blogs, Magazinen oder ähnlichen Medien anfertigen, die mit journalistischen Inhalten vergleichbar sind (insbesondere Blogger, freie Reporter o.ä.),

- im Auftrag anerkannt gemeinnütziger Organisationen im Sinne des § 52 der Abgabenordnung handeln oder

- die rein im Privatinteresse handeln, durch ihre Tätigkeit keine Einnahmen erzielen und deren Tätigkeit nicht unter die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung fällt (insbesondere Hobbyphotographen).
- Ferner gelten diese nicht für die in § 1 Abs. 1, 2 und 4 genannten Personen.

§ 4 – Folgen von Regelverstößen

- (1) Die PEF ist berechtigt, bei Regelverstößen Personen von der Veranstaltung oder künftigen Veranstaltungen auszuschließen.
- (2) Die PEF kann über den Gastgeber ein Hausverbot für die Dauer der Veranstaltung oder darüber hinaus erwirken.
- (3) Bei einem Hausverbot oder einem Veranstaltungsausschluss besteht kein (teilweiser) Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgelts.
- (4) Die PEF kann darüber hinaus Ersatz für entstandene Schäden und für einen immateriellen Ansehenschaden verlangen. Ansprüche des Gastgebers bleiben unberührt.
- (5) Die PEF wird bei Straftaten, insbesondere bei Gewalttaten, Strafanzeige erstatten.

§ 5 – Foto-, Ton- und Filmaufnahmen

- (1) Die PEF behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in Ton und Bild aufzuzeichnen und diese Aufnahmen auszustrahlen sowie zu verwerten.
- (2) Die PEF behält sich weiterhin vor, Dritten die Aufzeichnung, Verwertung und Ausstrahlung im Sinne des § 5 Abs. 1 zu gestatten.

§ 6 – Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Veranstaltung werden, insbesondere beim Online-Einkauf von Eintrittskarten, persönliche Daten auf freiwilliger Basis erhoben.
- (2) Die PEF darf die erhobenen persönlichen Daten verwenden
 - im Rahmen von Kauf, Zahlung und Aushändigung von Eintrittskarten sowie
 - zur Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.
- (3) Die PEF darf weiterhin anonymisierte Daten zu internen Analysezielen verwenden.
- (4) Die PEF darf weiterhin die im Rahmen des Kaufs von Eintrittskarten erhobenen E-Mailadressen nutzen, um Informationen über die gegenständliche Veranstaltung bereitzustellen oder zu internen Analysezielen Umfragen durchzuführen. Der Besucher kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung formlos widersprechen.
- (5) Die PEF gibt Daten nur im Rahmen gesetzlicher Pflichten an Behörden oder zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen an den Gastgeber oder sonstige Geschädigte weiter.
- (6) Daten werden grundsätzlich so lange wie sie für die Durchführung des Geschäftsbetriebs benötigt werden, längstens jedoch für bis zu 10 Jahren aufbewahrt.
- (7) Die Datenschutzerklärung findet Anwendung und wird bei Nutzung der Angebote der PEF anerkannt. Im Übrigen sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anwendbar.

§ 7 – Urkunden

- (1) Eintrittskarten, Gutscheine und Buchungsbestätigungen (e-Tickets, Ticketcodes, Ticketreservierungen) sind der PEF

- und dem Gastgeber auf Verlangen vorzuzeigen und sorgfältig aufzubewahren.
- (2) Für verlorene, unlesbar gewordene oder entwendete Urkunden übernimmt der PEF außer bei Verschulden unbeschadet des § 7 Abs. 3 keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz.

- (3) Bei Verlust oder Diebstahl von Buchungsbestätigungen können diese bis zu 1 Werktag vor Veranstaltungsbeginn auf Anfrage storniert und ersatzweise erneut ausgestellt werden. Später ist ein Umtausch nur aus Kulanz und nur dann, wenn die Buchungsbestätigung noch nicht in eine Eintrittskarte umgetauscht wurde, möglich.

§ 8 – Haftungsausschluss, Fundsachen

- (1) Die PEF übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, insbesondere Personen- und Sachschäden, Diebstahl oder Verlust, während und im zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- (2) Fundsachen, die auf der Veranstaltung verloren werden, werden durch die PEF 1 Jahr aufbewahrt und gehen hiernach in deren Eigentum über. Für Verlust oder Beschädigung von Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Für Kosten der Aushändigung oder Rückführung kommt der Eigentümer auf.
- (3) Der Haftungsausschluss nach § 8 Abs. 1 und 2 gilt nicht im Falle grob fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens der PEF.
- (4) Kann eine Veranstaltung nicht stattfinden, wird das bereits geleistete Eintrittsentgelt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausfalls zurückerstattet, wobei etwaig gewährte Rabatte berücksichtigt werden. Etwaige Forderungen auf Zahlung von Eintrittsentgelten verfallen im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausfalls.
- (5) In Fällen des § 8 Abs. 4 wird ein weiterer Ersatz, insbesondere von Hotel- und Reisekosten oder Stornokosten, ausgeschlossen.

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für dieses Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht, insbesondere das Zivilrecht.
- (2) Sofern eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein sollte, so wird sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form.
- (4) Gerichtsstand ist Kamen, Deutschland.
- (5) Sofern für einzelne Veranstaltungen gesonderte Regeln bekannt gemacht werden oder für ein Veranstaltungsgelände eine Hausordnung besteht, sind diese zu befolgen. Dort getroffene, abweichende Regelungen gehen diesen AGB vor.

Kamen, den 05.10.2018

Der Vorstand